

II. Einmalige Anschaffungsbeihilfe:

1. a) Jeder Kriegsteilnehmer, der seit dem 1. Juli 1918 wieder in die Arbeitsstätte zurückgekehrt ist, die er am 1. August 1914 innehatte, erhält $\text{M} 50$.— einmalig während der Geltungsdauer dieser vorläufigen Vereinbarung, auch wenn er erst nach dem 21. Dezember 1918 wieder eintritt.
- b) Jeder andere nach dem 1. Juli 1918 eingetretene Handlungsangestellte und gewerbliche Angestellte erhält $\text{M} 30$.—
- c) Jeder Lehrling und Jugendliche unter 15 Jahren erhält einen von jeder Firma selbständig festzusetzenden Betrag.
- d) Für das gesamte andere vor dem 1. Juli 1918 eingetretene Personal beträgt die Anschaffungsbeihilfe:

für Personal im Alter von 30 Jahren u. darüber	100%
" " " " " 25—29 Jahren	90%
" " " " " 20—24 "	80%
" " " " " unter 20 "	70%

des im November 1918 gezahlten Gehaltes bzw. 4-Wochenlohnes einschließlich etwa gewährter regelmäßiger Kriegszuwendungen. Falls letztere nicht monatlich, sondern zu anderen Zeitpunkten gezahlt sind, sind sie auf einen Monatsbetrag umzurechnen.

2. Die Anschaffungsbeihilfe gilt zugleich als Ablösung für den Ausfall an Ueberstunden. Etwa bisher übliche Weihnachtsvergütungen sowie eine etwa seit 1. Oktober 1918 bereits gewährte einmalige Sondervergütung kommen auf die einmalige Anschaffungsbeihilfe in Anrechnung. Jedoch dürfen Firmen, die bereits höhere Vergütungen als die Anschaffungsbeihilfe in Gestalt einer einmaligen Teuerungszulage oder einer Weihnachtsvergütung oder in anderer Form ihren Angestellten zugesagt oder zum Teil schon gezahlt haben, diese Zusagen oder Leistungen, unbeschadet ihres Rechtes auf Anrechnung der Gesamtzusage auf die Anschaffungsbeihilfe, nicht wieder herabsetzen.
3. Die Anschaffungsbeihilfe ist für die Kontorangestellten und gewerblichen Angestellten ungeteilt am 21. Dezember 1918 zahlbar. Nur Angestellte, die am 21. Dezember 1918 entlassen sind, oder deren Stellung, gleichgültig von welcher Seite, bis 13. Dezember 1918 gekündigt war, haben keinen Anspruch auf die Beihilfe.

III. Aushilfsarbeiter.

Gegen Tagelohn oder tägliche Kündigung Angestellte erhalten pro Tag $\text{M} 10$.—, haben aber keinen Anspruch auf Anschaffungsbeihilfe. Aushilfsarbeiter, die für länger als eine Woche angestellt werden, sind nach den sonst üblichen Gehalts- und Lohnsätzen zu bezahlen.

C) Besondere Bestimmungen.

1. Sämtliche aus dem Heeresdienst zurückkehrenden Arbeitnehmer haben Anspruch darauf, sofort nach Meldung in die Arbeitsstelle wieder einzutreten, die sie am 1. August 1914 und bis zu ihrer Einberufung innehatten.
2. Das Gleiche gilt sinngemäß für Kriegsbeschädigte.
3. Bei voller und bis zu 30% verminderter Leistungsfähigkeit erhalten letztere die für zurückkehrende Kriegsteilnehmer festgesetzten Mindestlöhne. Die Entlohnung der über 30% erwerbsbeschränkten Kriegsbeschädigten erfolgt nach freier Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter Hinzuziehung des nach C 5 eingesetzten Schlichtungsausschusses.
4. Es wird empfohlen, bei Bedarf und Angebot von gewerblichen Arbeitern den neu zu errichtenden städtischen Arbeitsnachweis, Fachabteilung für das Handelsgewerbe, dessen Vermittlung für beide Teile kostenlos ist, zu benutzen.
5. Über alle aus dieser Vereinbarung oder durch Abänderung bestehender Gesetze und Bestimmungen entstehenden Streitigkeiten wird ein paritätisch zusammengesetzter Schlichtungsausschuß gebildet. Dieser besteht aus der gleichen Anzahl von Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Vertretern der Tarift Kommission, mindestens jedoch aus drei Mitgliedern von jeder Seite.
6. Diese Vereinbarung tritt am 1. Dezember 1918 in Kraft und behält Gültigkeit bis zum 31. Januar 1919.

Leipzig, den 17. Dezember 1918.

gez. Adolf Drey. W. Wittig. O. Kuhnert.

Die Arbeitsgemeinschaft des Leipziger Buchhandels bemerkt hierzu, daß die Vereinbarung von Seiten der Arbeitgeber zwar nur vom Buchhändler-Hilfsverband zu Leipzig, jedoch unter dem Vorbehalte abgeschlossen worden ist, daß der in Berlin am 6. Dezember 1918 mit dem Sitz in Leipzig gegründete Arbeitgeberverband der Deutschen Buchhändler, der bis auf weiteres noch vom Vorstande des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig vertreten wird, bis zum 19. Dezember 1918 hiergegen keinen Einspruch erhebt. Dieser Einspruch ist nicht erfolgt. Der Buchhändler-Hilfsverband zu Leipzig umschließt hauptsächlich die maßgebenden Firmen des Leipziger Zwischenbuchhandels mit etwa 2000 Angestellten und ist vor Jahren zum Zwecke einer einheitlichen Regelung der Gehalts-, Lohn- und Arbeitsverhältnisse in diesen Betrieben gegründet worden. Die Vereinbarung konnte von Seiten der Arbeitgeber leider nicht auf eine breitere Grundlage gestellt werden, da ein zu rechtsfähigen Handlungen berechtigter Verband der Arbeitgeber im Buchhandel zurzeit noch nicht vorhanden ist.

Trotzdem empfiehlt die Arbeitsgemeinschaft des Leipziger Buchhandels diese Vereinbarung den Arbeitgebern und Arbeitnehmern als Richtlinien unter sinngemäßer Berücksichtigung der Eigenart der Betriebe und der bisherigen Handhabung.

Durch diese Vereinbarung ist versucht worden, die ersten Richtlinien für eine Regelung der Arbeitsverhältnisse